

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund Art. 28 Abs.4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Gauting erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs.2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Gauting erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs.4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwands- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs.6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs.3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Gauting vom 03.06.2008:

Gauting, den 20.06.2008
GEMEINDE GAUTING

Brigitte Servatius
Erste Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus dem jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

| | |
|---|------------|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 2,90 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 4,60 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 5,70 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 | 6,80 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 6,90 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr | 5,70 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 | 6,90 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL | 7,80 Euro |
| einen Rüstwagen RW | 8,70 Euro |
| einen Teleskopgelenkmast TLK 23/12 | 13,50 Euro |
| einen Versorgungs-Lkw | 3,60 Euro |
| einen Einsatzleitwagen/Kommandowagen | 1,60 Euro |
| einen Mehrzweckanhänger | 0,70 Euro |

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen -berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens- je für eine Stunde für

| | |
|---|-------------|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 25,00 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 81,00 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 95,00 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 | 110,00 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 129,00 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr | 75,00 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 | 88,00 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL | 98,00 Euro |
| einen Rüstwagen RW | 145,00 Euro |
| einen Teleskopgelenkmast TLK 23/12 | 211,00 Euro |
| einen Versorgungs-Lkw | 31,00 Euro |
| einen Einsatzleitwagen/Kommandowagen | 22,00 Euro |
| einen Mehrzweckanhänger | 5,00 Euro |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort länger als 30 Minuten nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

| | |
|---|-------------|
| ein Brennschneidgerät | 70,00 Euro |
| ein leichtes Tauchgerät | 20,00 Euro |
| eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8 | 50,00 Euro |
| einen Generator bis 10 KVA (= Notstromaggregat) | 28,00 Euro |
| eine Tauchpumpe TP 4/1 | 15,00 Euro |
| einen Mehrzwecksauger | 20,00 Euro |
| ein Lüftungsgerät | 24,00 Euro |
| eine Länge Druckschlauch | 5,00 Euro |
| eine Kettensäge | 15,00 Euro |
| ein Dampfstrahlgerät | 20,00 Euro |
| einen Hochdruckreiniger | 20,00 Euro |
| eine Wärmebildkamera | 40,00 Euro |
| einen Chemieschutzanzug | 100,00 Euro |
| ein Gasmessgerät | 40,00 Euro |

4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet.

Sie betragen je angefangenen Kalendertag für:

| | |
|--|------------|
| das Schlauchmaterial (je Länge); | 10,00 Euro |
| einschließlich waschen, prüfen, trocknen | |
| ein Ausgleichsbecken | 30,00 Euro |
| einen Handfeuerlöscher (die Nachfüllung wird nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet) | 15,00 Euro |
| eine Löschdecke | 10,00 Euro |
| eine wasserführende Armatur, Strahlrohr, Standrohr, Verteiler | 15,00 Euro |
| eine Feuerwehrleine | 10,00 Euro |
| eine Auszugs- oder Steckleiter | 10,00 Euro |
| einen Flaschen- oder Greifzug | 30,00 Euro |
| eine Kübelspritze | 15,00 Euro |
| eine Kellersaug-, Tauch- oder Ölumfüllpumpe | 30,00 Euro |
| eine Kabeltrommel | 15,00 Euro |
| einen Handscheinwerfer | 10,00 Euro |
| einen Ölauffangbehälter (mit Reinigen) | 30,00 Euro |
| Drahtseile, Anschlagmittel | 10,00 Euro |
| einen Verkehrssicherungssatz | 10,00 Euro |

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Arbeitsstellenscheinwerfer mit Stativ | 20,00 Euro |
| Abdeckmaterial | 10,00 Euro |

5. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Für die vorgeschriebenen und wiederkehrenden Prüf- und Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräten und -masken bzw. das Befüllen von Atemluftflaschen werden folgende Kosten erhoben:

| | |
|---|------------|
| a) Pressluftatmer | |
| Prüfung und Wartung nach Einsatz und Übung | 15,00 Euro |
| wiederkehrende Prüfung und Wartung (jährlich) | 22,00 Euro |
| große Prüfung und Wartung alle 6 Jahre mit Druckmindererwechsel | 45,00 Euro |
| für Extra-Arbeiten pro angefangene halbe Stunde | 15,00 Euro |
| Lungenautomat 6-Jahres-Überholung | 45,00 Euro |
| b) Atemschutzmaske | |
| Prüfung und Wartung nach Einsatz oder Übung | 8,00 Euro |
| wiederkehrende Prüfung und Wartung nach Intervall | 15,00 Euro |
| c) Atemluftflaschen (Füllen) | |
| 200 bar - 4 Liter | 6,00 Euro |
| 300 bar - 6 Liter | 9,00 Euro |
| 300 bar - 6,8 Liter | 10,00 Euro |
| d) Chemieschutzanzüge | |
| Chemieschutzanzug nach Einsatz prüfen | 23,00 Euro |
| Chemieschutzanzug reinigen und desinfizieren | 15,00 Euro |
| e) Ausleihe von Ersatzgeräten (ohne Prüf- und Wartungsarbeiten) | |
| Pressluftatmer pro angefangene Woche | 20,00 Euro |
| Maske je angefangene Woche | 5,00 Euro |

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Personal

Für den Einsatz ehren- oder hauptamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 19,50 Euro

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zur Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs.2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst: 11,40 Euro